

RS OGH 1994/5/17 14Os146/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1994

Norm

StPO §228

Rechtssatz

Der eine Eingang, durch den die Vorführung der Angeklagten erfolgte, war wohl aus Sicherheitsgründen versperrt, jedoch blieb der andere ständig unversperrt, worauf durch ein an der verschlossenen Saaltüre angebrachtes Plakat auch hingewiesen wurde. Diese (aus Sicherheitsgründen erfolgte) bloße Beschränkung der Zutrittsmöglichkeiten in den Verhandlungssaal auf einen von mehreren Eingängen stellt aber keine Maßnahme des Gerichtes dar, die einem unter der Sanktion des § 345 Abs 1 Z 4 (§ 228) StPO stehenden tatsächlichen Ausschluß der Öffentlichkeit gleichkommt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 146/93
Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 146/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0098292

Dokumentnummer

JJR_19940517_OGH0002_0140OS00146_9300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at